

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

**für die Friedhöfe der
Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld**

vom 10.10.2011.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

§ 1

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 2

Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen, Holz oder Edelstahl bestehen. Findlinge können zugelassen werden, wenn sie die unter II. abgegebenen Höchstmaße nicht überschreiten.
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale für Erdbestattungen müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (5) Die Einfassungen aller Grabstätten (ausgenommen die der Grasgrabstätten) werden von der Friedhofsträgerin ausgeführt. Dafür ist von der Nutzungsberechtigten Person eine Gebühr zu entrichten.
- (6) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
 - b) Schriftbossen für weitere Inschriften müssen absolut matt sein.

§ 3 Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

(1) Auf Reihengrabstätten:

a) stehende Grabmale:	Höhe bis	80 cm
	Höchstbreite	50 cm
	Mindeststärke	14 cm
b) liegende Grabmale:	Höchstbreite	50 cm
	Höchsttiefe	40 cm
	Mindeststärke	12 cm

(2) Auf Einzelwahlgrabstätten:

a) stehende Grabmale:	Höhe bis	80 cm
	Höchstbreite	50 cm
	Mindeststärke	14 cm
b) liegende Grabmale:	Höchstbreite	50 cm
	Höchsttiefe	40 cm
	Mindeststärke	14 cm
c) als Stele:	Höhe bis	150 cm
	Höchstbreite	40 cm
	Mindeststärke	14 cm

(3) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten:

a) stehende Grabmale im Hochformat:	Höhe bis	120 cm
	Höchstbreite	80 cm
	Mindeststärke	14 cm
stehende Grabmale im Breitformat:	Höhe bis	90 cm
	Höchstbreite	120 cm
	Mindeststärke	14 cm
b) liegende Grabmale :	Höchstbreite	120 cm
	Höchsttiefe	80 cm
	Mindeststärke	12 cm
c) als Stele:	Höhe bis	150 cm
	Höchstbreite	40 cm
	Mindeststärke	14 cm

(4) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

liegende Grabmale:	Höchsttiefe	40 cm
	Höchstbreite	50 cm
	Mindeststärke	14 cm

§ 4 Gestaltungsvorschriften

(2) Nicht zugelassen sind

- Hecken jeder Art,
- übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel.

§ 5 Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.10.2011.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.10.2011 in Kraft.

Dinslaken, den 10.10.2011

Das Leitungsorgan

Siegel

gez. Pfr. F. Waldhausen
Unterschrift

gez. M. Pieper
Unterschrift